Marg-Grafthumb Ober Lausitz.

Sind demnach zwantzig, sämtliche Abgeordnete von Städten in Arrest genommen, als ihnen aber die vom K. Königl. Commissarien gemachte Accords-Articul vorgelesen und ohne einige Communication derselben, eine categorische Antwort darauf mit ja, oder Nein angefordert, dem Buchstaben zur Unterschrift gebührenden Unterschied, ihre Unterschrift und von jeder Stadt 2. Personen ohne die Accords-Articul alle bewilligt zu vollziehen unterschrieben müssen, a) wovon drey von jeder Stadt in Gegenwart deputirten 2. Personen ohne die Arrestirten, und zur Execution gezogen worden, nemlich die Königl. Commissarii haben in denen Zeughäusern Rüst-Cammern darin Stücke, Gewehre, Pulver und Munition übernommen, die Reuter Pferde von denen darinnen die Pferde mit, sie bis, etwa denen Stadt Thoren zugethan gewesen, stehen, über welche Königliche Garnison, so die Friedensschlüsse in die Königl. Cammer Listen gesetzet, gehalten, und übrigen dem Städten alle Intraden und Einnahmen überwiesen, auch die Königl. Officiers gesetzet, so lange bis, wie auch diese noch gestanden und die annoch im Arrest gehaltene übrigen Deputirten entlassen sind gestellet worden. c)

a) Der Innhalt dieser gedachten Accords-Articul wird gelesen bey Carpz. Analect. Fastor. P. II. c. 209. seq. und bestand die mit denen deputirten der Städte Görlitz gemachte Capitulation in folgenden vid. Anecd. Lus. Vol. I. pag. 150.

b) Sind zwar zwantzig die von Görlitz, Görlitz und Zittau in die Königs-Cammer, die andern Städte aber in die Provintz vertheilet worden.

c) Als Herr D. Ulrich von Nostitz und Rheinau Landes Hauptmann, Herr Nicol von Metzrad und Herr Johann Christian und der Vice Landvogt D. Georg Mehl.

(Vid. Anecd. Lusat. Vol. I. pag. 157. seq.)